

Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Übereinkommens
über die Anwendung des Artikels 65 des Europäischen
Patentübereinkommens und über die Änderung des Patentgesetzes

vom 16. Dezember 2005

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 und 184 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2005²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000³ über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Sprachenübereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Sprachenübereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 112–116

Aufgehoben

Art. 148

D. Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
16. Dezember
2005 des Patent-
gesetzes

¹ Für europäische Patente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht werden, braucht keine Übersetzung der Patentschrift nach Artikel 113 Absatz 1⁵ eingereicht zu werden, wenn die Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, im Falle der Aufrechterhaltung des Patents mit geändertem Umfang, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über einen Einspruch oder, im Falle der Beschränkung des Patents, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Beschränkung

¹ SR 101

² BBl 2005 3773

³ SR ...; AS ... (BBl 2005 3853)

⁴ SR 232.14

⁵ AS 1977 1997

weniger als drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes erfolgt.

² Die Artikel 114⁶ und 116⁷ sind auch nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes auf Übersetzungen anwendbar, die nach Artikel 112⁸ entweder dem Beklagten zugestellt oder der Öffentlichkeit durch Vermittlung des Instituts zugänglich gemacht oder nach Artikel 113⁹ dem Institut eingereicht wurden.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 2005¹⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2006

⁶ AS 1977 1997, 1999 1363

⁷ AS 1977 1997

⁸ AS 1977 1997, 1999 1363

⁹ AS 1977 1997, 1995 2879

¹⁰ BBl 2005 7495